

# Satzung

## über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

### in der Gemeinde Fargau-Pratjau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. v. 23.07.1996 (GVOBl. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften v. 18.03.1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz v. 16.12.1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung v. 22.01.1998 (GVOBl. S. 35) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. v. 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2000 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.03.2002 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneesäumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Länge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt

- a) die Gehwege
- b) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist
- c) die Rinnsteine
- d) die Hälfte der Fahrbahnen
- e) die begehbaren Seitenstreifen.

an Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht  
an Erbbauberechtigten  
an Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt  
an dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur  
Nutzung überlassen ist.

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung  
über der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner  
Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen  
ist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die  
Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Stra-  
ßen einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und  
Blätter, Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr  
behindert oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird,  
wenn sie im Rinnstein stehen oder die Straßenbeläge schädigen.

Gräben und Gehwege sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat  
zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind sauber zu halten. Belästi-  
gung durch Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach  
Anforderung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung  
von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre  
Verwendung ist nur erlaubt,  
bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Ein-  
satz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,  
an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, starken  
Winkel- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Weges über ist gefallener Schnee und entstandene Glätte zeitnah nach Beendigung  
Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.  
Vor 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08.00  
Uhr sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee  
frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befe-  
higten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den  
Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 (2) StVO.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögeren zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

#### **§ 7**

#### **Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

**§ 8  
Straßenreinigungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen keine Gebühren.

**§ 9  
Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

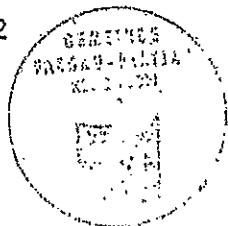
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücke;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fargau-Pratjau, den 27. Juni 2002



Gemeinde Fargau-Pratjau  
-Die Bürgermeisterin-

*Annelie Wolbeck*